

# **Ordnung zur Verleihung des akademischen Titels "Professorin" oder "Professor" als außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor der Tierärztlichen Hochschule Hannover**

**Keine amtliche Bekanntmachung!**  
**Gesamtfassung auf der Basis der Verkündungsblätter Nr. 4/1998, 144/2008, 182/2011, 227/2016, 266/2020, 296/2022 und 321/2024**

## **§ 1 Antragstellung**

(1) Habilitierte Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Tierärztlichen Hochschule Hannover können für an der Tierärztlichen Hochschule Hannover habilitierte oder umhabilitierte Personen, die sich nach Abschluss des Habilitationsverfahrens oder der Umhabilitation mindestens vier Jahre in Lehre und Forschung erfolgreich bewährt haben, die Verleihung des akademischen Titels „Professorin“ oder „Professor“ als außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor der Tierärztlichen Hochschule Hannover beantragen. Dieser Antrag muss von zwei anderen Universitätsprofessorinnen oder -professoren unterstützt werden.

(2) Eine Bewährung in der Forschung liegt vor, wenn die wissenschaftlichen Leistungen den Berufungsvoraussetzungen für eine Professur entsprechen.

(3) Eine Bewährung in der Lehre liegt vor, wenn eine selbständige, erfolgreiche und vor allem regelmäßige Lehrtätigkeit von in der Regel mindestens zwei Semesterwochenstunden über den gesamten Zeitraum seit der Habilitation nachgewiesen wird. Mitglieder der Hochschule haben neben ihrer aus dem Dienstverhältnis resultierenden Lehrverpflichtung eine zusätzliche forschungsbasierte Wahlpflichtveranstaltung von 2 Stunden pro Semester oder 4 Stunden pro Jahr abzuhalten.

(4) Der Antrag ist formlos in elektronischer Form an die Präsidentin oder den Präsidenten der Tierärztlichen Hochschule Hannover zu stellen. Er muss das Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 darlegen. Zudem ist ein Nachweis über eine hochschuldidaktische Fortbildung zu erbringen. Der Antrag sowie sämtliche Unterlagen, welche als Nachweis über die Leistungen in Forschung und Lehre dienen sollen, sind in englischer Sprache vorzulegen. Vor Weitergabe an den Senat erfolgt eine Prüfung des Antrags auf Erfüllung der formalen Kriterien für die Bewährung in Lehre und Forschung (§ 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 Satz 1).

## **§ 2 Eignungsfeststellung und Entscheidung**

(1) Der Senat setzt jeweils eine Kommission ein, der drei habilitierte Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der wissenschaftlichen Mitarbeitergruppe, ein Mitglied der Studierendengruppe und ein Mitglied der MTV-Gruppe angehören. Das Mitglied der MTV-Gruppe nimmt beratend an den Verhandlungen teil. Die Kommission bestimmt bei der Konstituierung einen Vorsitz.

(2) Die Kommission bewertet die nach der Habilitation erbrachten Leistungen in Forschung und Lehre. Die zu bewertenden Leistungen dürfen nicht Gegenstand oder Bestandteil der Habilitation gewesen sein. Folgende Gesichtspunkte sind bei der Bewertung zu berücksichtigen:

### **1. Wissenschaftliche Publikationen**

1.1 Originalarbeiten: Es sollen nach der Habilitation mindestens 10 Arbeiten als Erstautor/in und/oder Seniorautor/in in Zeitschriften, die mit Gutachtersystem arbeiten, vorgelegt werden. Es soll mindestens der Publikationsstandard in dem Fach – ermittelt aus den mittleren Impactfaktoren des Fachgebiets (subject categories) – erreicht werden).

1.2 Übersichtsarbeiten in Zeitschriften

1.3 Buchbeiträge, Monographien

1.4 Beiträge in Tagungsbänden

1.5 Lehrbücher und Lehrbuchbeiträge

1.6 Veröffentlichte Abstracts

2. Vortragsliste

3. Herausgabe von Buchreihen und Zeitschriften

4. Erfolgreiche Lehrtätigkeit

5. Nachweis über die Ableistung einer hochschuldidaktischen Fortbildung

6. Drittmittelinwerbung

7. Abgeschlossene betreute Dissertationen

8. Listenplätze

9. Mitarbeit in akademischen Gremien

(3) Wenn die Kommission zu der Auffassung gelangt ist, dass die Qualifikation den Erfordernissen entspricht, bestimmt sie mindestens zwei auswärtige Gutachter/innen zur Beurteilung der Leistungen der für die Verleihung des Titels vorgeschlagenen Person. Die Gutachter/innen müssen den Unbefangenheitskriterien entsprechend dem Leitfaden für Berufungen an der TiHo entsprechen und dieses bestätigen. Die Gutachten müssen die eigenständigen Forschungsleistungen und die Leistungen in der Lehre gemäß den vorstehenden Kriterien beurteilen.

(4) Nach Eingang der Gutachten und Abschluss der Beratungen entscheidet die Kommission mit einfacher Mehrheit über den Fortgang des Verfahrens. Die oder der Vorsitzende verfasst einen schriftlichen Bericht über das Verfahren mit Begründung der Empfehlung der Kommission und leitet den Vorschlag zusammen mit den Antragsunterlagen und den Gutachten zur Beschlussfassung an den Senat weiter.

### **§ 3 Verleihung**

Die Verleihung des Titels erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre nach entsprechender Beschlussfassung im Senat durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Tierärztlichen Hochschule Hannover.

### **§ 4 Rechtstellung der außerplanmäßigen Professorin oder des außerplanmäßigen Professors**

(1) Mit der Verleihung des Titels darf sich die Privatdozentin oder der Privatdozent „Professorin“ oder „Professor“ der Tierärztlichen Hochschule Hannover nennen. Eine Betrauung mit der selbständigen Wahrnehmung des jeweiligen Faches und ein Wechsel der Gruppenzugehörigkeit sind mit der Verleihung nicht verbunden.

(2) Die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor muss eine regelmäßige Lehrtätigkeit von 2 SWS an der Tierärztlichen Hochschule Hannover erfüllen. Mitglieder der Hochschule haben neben ihrer aus dem Dienstverhältnis resultierenden Lehrverpflichtung eine zusätzliche forschungsbasierte Wahlpflichtveranstaltung von 2 Stunden pro Semester oder 4 Stunden

pro Jahr abzuhalten. Die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor kann durch die Präsidentin oder den Präsidenten von dieser Verpflichtung für ein Semester beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann einmalig um maximal ein weiteres Semester verlängert werden.

### **§ 5 Rücknahme des Titels**

(1) Die Verleihung des Titels kann nach Beschlussfassung im Senat durch den Präsidenten zurückgenommen werden, wenn sich herausstellt, dass

- a) wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht erfüllt waren oder
- b) die Privatdozentin oder der Privatdozent sich zur Erlangung des Titels unlauterer Mittel bedient hat.

(2) Vor der Rücknahme ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Senat zu geben.

### **§ 6 Widerruf des Titels**

(1) Die Verleihung des Titels kann nach Beschlussfassung im Senat durch die Präsidentin oder den Präsidenten widerrufen werden, wenn die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, die Lehrtätigkeit ohne Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten länger als ein Studienjahr einstellt.

(2) Die Verleihung kann nach Beschlussfassung im Senat durch den Präsidenten auch widerrufen werden, wenn

a) eine außerplanmäßige Professorin oder ein außerplanmäßiger Professor, die oder der zugleich Beamtin bzw. Beamter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe ist, aus anderen als aus politischen Gründen im Disziplinarverfahren aus dem Dienst rechtskräftig entfernt wird,

b) eine außerplanmäßige Professorin oder ein außerplanmäßiger Professor wegen einer unehrenhaften Handlung gerichtlich rechtskräftig verurteilt wird.

(3) Vor dem Widerruf ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Senat zu geben. Der Senat kann der außerplanmäßigen Professorin oder dem außerplanmäßigen Professor für die Dauer des Verfahrens die Ausübung der Lehrtätigkeit untersagen.

### **§ 7 Wirkungen der Rücknahme und des Widerrufs**

Mit Rechtskraft der Entscheidung über die Rücknahme oder den Widerruf des Titels verliert die Betroffene oder der Betroffene die Rechte aus § 4 Abs. 1 dieser Ordnung.

### **§ 8 Erlöschen der Lehrbefugnis**

Die Lehrbefugnis an der Tierärztlichen Hochschule Hannover erlischt, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ausdrücklich auf ihre Ausübung verzichtet, wenn sie oder er an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zur Professorin oder zum Professor auf Lebenszeit ernannt ist, oder wenn sie oder er von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule auf ihren oder seinen Antrag dorthin umhabilitiert worden ist. Mit dem Erlöschen der Lehrbefugnis entfallen auch die Rechte nach § 4 Abs. 1 dieser Ordnung.

## **§ 9 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren**

Bei positiver Evaluierung und Begutachtung der Leistungen in Lehre und Forschung sind Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die nach Beendigung ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses nicht als Professorin oder Professor weiterbeschäftigt werden, berechtigt, als außerplanmäßige Professorinnen und Professoren den Titel „Professorin oder „Professor“ zu führen, solange sie Aufgaben in der Lehre wahrnehmen.

Diese Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.